Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-036

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden, Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Rainer Busch

und ihren Beisitzer Roman Smidrkal

am 17.09.2021

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

   „NEP 2030 v 2019 190"

   wird – mit Ausnahme der Errichtung der 110-kV-Doppelstromkreise Hattingen – Punkt Lindershausen mit einer Länge von 13 Kilometern und Punkt Lindershausen – Linde mit einer Länge von 9 Kilometern sowie der sechs 110-kV-Leitungsschaltfelder im Umspannwerk am Standort Linde – genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum

   31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 190" gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2020 die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 190" beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Transportkapazität der Nord-Süd-Achse sowie die Entlastung von Stromkreisen mit ähnlicher Transportaufgabe.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin folgende Betriebsmittel:

- Für das Teilprojekt zur Ertüchtigung des Standortes Hattingen
    - die Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder
- Für das Teilprojekt zur Streckenmaßnahme Hattingen – Linde
    - die Errichtung eines 380-kV-Doppelstromkreises Hattingen – Linde mit einer Länge von 22 Kilometern
    - die Errichtung eines 110-kV-Doppelstromkreises Hattingen – Punkt Lindershausen mit einer Länge von 13 Kilometern und eines 110-kV-Doppelstromkreises Punkt Lindershausen – Linde mit einer Länge von 9 Kilometern
- Für das Teilprojekt zur Ertüchtigung des Standortes Linde
    - die Errichtung von sechs 380-kV-Leitungsschaltfeldern
    - die Errichtung zweier 380-kV-Transformatorenschaltfelder
    - die Errichtung einer 380-kV-Querkupplung
    - die Errichtung einer 380-kV-Feldumgehung
    - die Errichtung von drei 380-kV-Sammelschienen samt dazugehöriger 380-kV-Umgehungsschiene
    - die Errichtung von sechs 110-kV-Leitungsschaltfeldern
    - die Errichtung zweier 110-kV-Transformatorenschaltfelder
    - die Errichtung zweier 110-kV-Sammelschienen

Zur Begründung der Notwendigkeit der Investition verwies die Antragstellerin auf die Bestätigung des Projektes P403 mit der Maßnahme M603 im Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030.

Die Bestätigung des Projektes P403 mit der Maßnahme M603 lautet wie folgt: „Mit der Maßnahme M603 soll ein neues 380-kV-Doppelsystem durch Neubau von Hattingen nach Linde realisiert werden. Der Neubau soll in einer bestehenden 220kV Trasse, die derzeit auf 110kV betrieben wird, erfolgen. Möglicherweise wird im Zuge der Maßnahme ein Neubau der Anlage Linde erforderlich. Deren Erforderlichkeit wurde nicht nachgewiesen und bleibt einer weiteren Detailprüfung vorbehalten."

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2021 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin hat rund [redacted] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Durch die geplante Maßnahme würden auch Bestandseinrichtungen ersetzt. Zusätzlich zu den Angaben im Schreiben vom 05.06.2020 hat die Antragstellerin ihre Angaben hierzu in einem Telefontermin am 02.07.2020 ergänzt.

Im Einzelnen werde am Standort Linde im Zuge der Neuerrichtung der Umspannanlage Linde Folgendes ersetzt:

- die zwei bestehenden 380-kV-Transformatorenschaltfelder durch zwei neue 380-kV-Transformatorenschaltfelder
- die zwei bestehenden 110-kV-Transformatorenschaltfelder durch zwei neue 110-kV-Transformatorenschaltfelder
- die zwei bestehenden 380-kV-Sammelschienen durch drei neue 380-kV-Sammelschienen samt 380-kV-Umgehungsschiene und die dazugehörige 380-kV-Feldumgehung
- die zwei bestehenden 110-kV-Sammelschienen durch zwei neue 110-kV-Sammelschienen
- zwei bestehende 380-kV-Leitungsschaltfelder durch zwei neue 380-kV-Leitungsschaltfelder

Nach den Angaben der Antragstellerin steht der bestehende 220-kV-Doppelstromkreis von Hattingen nach Linde samt den jeweils zwei dazugehörigen 220-kV-Leitungsschaltfeldern an den Standorten Hattingen und Linde, die derzeit in 110 kV betrieben werden, im Eigentum der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin, so dass insoweit kein Ersatz anzunehmen sei.

Ferner gab die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.06.2020 an, dass ihrer Ansicht nach auch bezogen auf die – durch die Antragstellerin neu zu errichtenden – sechs 110-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Linde Ersatz anfalle.

Unter Berücksichtigung dessen sei im Ergebnis nach Ansicht der Antragstellerin nach ihren eigenen Berechnungen ein projektspezifischer Ersatzanteil in Höhe von 6,86 Prozent anzusetzen. Falls die anderslautenden Vorgaben der Beschlusskammer einzuhalten wären, was die Antragstellerin ablehnt, wäre den Berechnungen der Antragstellerin nach vermutlich ein höherer projektspezifischer Ersatzanteil anzusetzen.

Darüber hinaus ist bezogen auf die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils zwischen der Antragstellerin und der Beschlusskammer jedoch streitig, ob die – seitens der Antragstellerin als Basis ihrer Berechnungen nach § 23 Ab. 2b ARegV angegebenen – historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu ersetzenden Anlagen zutreffend sind.

Mit Schreiben vom 16.09.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 07.10.2020 Stellung genommen. Sie macht geltend, dass sie bei Errichtung der neuen 380-kV-Leitung zwischen den Anlagen Hattingen und Linde voraussichtlich zu einer Trassenbündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung in der Bestandstrasse verpflichtet sei und die 110-kV-Anteile daher in den Antrag aufgenommen habe.

Darüber hinaus würden sich durch die Nicht-Berücksichtigung der 110-kV-Betriebsmittel die beantragten Anschaffungs-und Herstellungskosten reduzieren. Dies hätte zur Folge, dass sich der projektspezifische Ersatzanteil von 6,86 Prozent auf 7,9 Prozent, bzw. bei Anerkennung der beantragten 110-kV-Doppelstromkreise auf 7,2 Prozent, erhöhen würde.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 09.09.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2020 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2021 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP 2030 v 2019 190" ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV teilweise zu genehmigen.

Von der Genehmigung nicht umfasst sind die Teilmaßnahmen zur Errichtung der 110-kV-Doppelstromkreise Hattingen – Punkt Lindershausen mit einer Länge von 13 Kilometern und Punkt Lindershausen – Linde mit einer Länge von 9 Kilometern sowie die Teilmaßnahmen zur Errichtung von sechs 110-kV-Leitungsschaltfeldern im Umspannwerk am Standort Linde.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch

die betreffenden Maßnahmen die Übertragungskapazität in der Regelzone der Antragstellerin erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich teils bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur, denn das vorliegende Projekt ist teilweise von dieser Bestätigung umfasst.

Die Bestätigung des Projektes P403 mit der Maßnahme M603 umfasst Folgendes: Mit der Maßnahme M603 soll ein neues 380-kV-Doppelsystem durch Neubau von Hattingen nach Linde realisiert werden. Der Neubau soll in einer bestehenden 220kV Trasse, die derzeit auf 110kV betrieben wird, erfolgen.

Dies umfasst das Teilprojekt zur Ertüchtigung des Standortes Hattingen mit der Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder, das Teilprojekt zur Streckenmaßnahme Hattingen – Linde, soweit es die Errichtung eines 380-kV-Doppelstromkreises Hattingen – Linde mit einer Länge von 22 Kilometern zum Gegenstand hat, sowie das Teilprojekt zur Ertüchtigung des Standortes Linde, soweit es die Errichtung von zwei 380-kV-Leitungsschaltfeldern zum Gegenstand hat.

Zum Neubau der Umspannanlage am Standort Linde enthält die Bestätigung des Projektes P403 mit der Maßnahme M603 folgende Ausführungen: „Möglicherweise wird im Zuge der Maßnahme ein Neubau der Anlage Linde erforderlich. Deren Erforderlichkeit wurde nicht nachgewiesen und bleibt einer weiteren Detailprüfung vorbehalten."

Das Teilprojekt zur Ertüchtigung des Standortes Linde ist – soweit es die Errichtung von vier 380-kV-Leitungsschaltfeldern, die Errichtung zweier 380-kV-Transformatorenschaltfelder, die Errichtung einer 380-kV-Querkupplung, die Errichtung einer 380-kV-Feldumgehung, die Errichtung von drei 380-kV-Sammelschienen samt dazugehöriger 380-kV-Umgehungsschiene sowie die Errichtung zweier 110-kV-Transformatorenschaltfelder und die Errichtung zweier 110-kV-Sammelschienen betrifft – aus Sicht der Beschlusskammer zur Realisierung der bestätigten NEP-Maßnahme technisch notwendig. Bei dieser Einschätzung stützt die Beschlusskammer sich auf die Angaben der Antragstellerin, aus denen sich nachvollziehbar ergibt, dass die Umsetzung der bestätigten NEP-Maßnahme dazu führt, dass die bestehende 380-kV-Stromkreise Opladen – Halfeshof – Dauersberg und Opladen – Linde – Dauersberg neu verschaltet werden müssen. Laut dem zuständigen Fachreferat ist die Volleinschleifung des 380-kV-Stromkreises Haldeshof – Dauersberg, welche grundsätzlich als horizontale NEP-Maßnahme eigenständig im NEP hätte zur Überprüfung gestellt werden müssen, vorliegend als bedarfsgerecht anzunehmen. Diese Erfordernisse führen neben dem Umstand, dass durch die Umsetzung der Maßnahme M603 am Standort Linde ein Dreisammelschienenbetrieb notwendig wird, dazu, dass das Umspannwerk Linde am gleichen Standort neu errichtet werden muss. Denn für all diese Maßnahmen fehlt es – wie die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat – in der bestehenden Umspannanlage am Standort Linde an Platz.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen geschätzten Ersatzanteil in Höhe von 10 Prozent.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2020 – und somit nach dem 17.09.2016 – beantragt.

Ersatz fällt vorliegend wie folgt an:

- Die zwei bestehenden 380-kV-Transformatorenschaltfelder werden durch zwei neue 380-kV-Transformatorenschaltfelder ersetzt.
- Die zwei bestehenden 110-kV-Transformatorenschaltfelder werden durch zwei neue 110-kV-Transformatorenschaltfelder ersetzt.
- Die zwei bestehenden 380-kV-Sammelschienen werden durch drei 380-kV-Sammelschienen samt 380-kV-Umgehungsschiene und die dazugehörige 380-kV-Feldumgehung ersetzt.
- Die zwei bestehenden 110-kV-Sammelschienen werden durch zwei neue 110-kV-Sammelschienen ersetzt.
- Die zwei bestehenden 380-kV-Leitungsschaltfelder werden durch zwei neue 380-kV-Leitungsschaltfelder ersetzt.

Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex post-Abrechnung fixiert.

Gemäß § 23 Abs. 2b ARegV wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV – zumindest teilweise – entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden bzw. zu ändernden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und – zumindest teilweise auch – sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach den von der Antragstellerin zur Ermittlung des Ersatzanteils vorgelegten Unterlagen beträgt der Ersatzanteil – rein rechnerisch – 6,86 Prozent. Gleichwohl berücksichtigen die Angaben der Antragstellerin vom 05.06.2020 – wie sich im Rahmen des Telefontermins vom 02.07.2020 ergeben hat – nicht alle zu ersetzenden Betriebsmittel wie etwa den Ersatz der bestehenden 380-kV-Doppelsammelschiene. Dafür berücksichtigen die Angaben wiederum aber auch noch den Ersatz der sechs 110-kV-Leitungsschaltfelder, deren Errichtung nicht von dieser Genehmigung umfasst ist. Ausweislich ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 geht auch die Antragstellerin von einer Erhöhung des projektspezifischen Ersatzanteils aus.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme wird nach derzeitigem Kenntnisstand der Planungen und unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände ein geringfügig höher, geschätzter Ersatzanteil in Höhe von 10 Prozent für sachgerecht erachtet.

Dies ist insbesondere angemessen, da es der Antragstellerin möglich ist, ihre Angaben zum projektspezifischen Ersatzanteil im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 68 EnWG i. V. m. § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2 VwVfG innerhalb angemessener Frist anzupassen und einen aktualisierten Ersatzanteilserhebungsbogen vorzulegen, der sich maßgeblich daran orientiert, was Gegenstand dieser Entscheidung ist und was nach Ansicht der Beschlusskammer ersetzt wird. Die Antragstellerin hat weder im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 noch im Nachgang einen entsprechend aktualisierten Ersatzanteilserhebungsbogen vorgelegt. In ihrer Stellungnahme hat sie angegeben, dass der projektspezifische Ersatzanteil im Falle der Nichtgenehmigung der beiden 110-kV-Doppelstromkreise und der sechs 110-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Linde 7,9 Prozent betrage, ohne hierfür jedoch einen Nachweis zu erbringen.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

Hinsichtlich des rechnerisch ermittelten Wertes der Antragstellerin ist ansonsten auf Folgendes hinzuweisen:

Die Beschlusskammer hat die rechnerisch relevanten Angaben der Antragstellerin – ungeprüft – entgegengenommen. Die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

IV. Sonstige Anträge

Soweit die Antragstellerin die Errichtung der 110-kV-Doppelstromkreise Hattingen – Punkt Lindershausen mit einer Länge von 13 Kilometern und Punkt Lindershausen – Linde mit einer Länge von 9 Kilometern sowie die Errichtung von sechs 110-kV-Leitungsschaltfeldern im Umspannwerk am Standort Linde beantragt hat, ist dies abzulehnen.

Die Beschlusskammer kann der Antragstellerin nach § 23 ARegV lediglich Investitionen in das Übertragungsnetz genehmigen.

Vorliegend handelt es sich aus Sicht der Beschlusskammer – soweit es um die Errichtung von 110-kV-Doppelstromkreisen und sechs 110-kV-Leitungsschaltfeldern geht – schon nicht um eine Investition in das Übertragungsnetz.

Zunächst ist festzustellen, dass zwischen der Antragstellerin und der Beschlusskammer Einigkeit dahin besteht, dass die Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung dem Übertragungsnetz zuzuordnen ist.

Unabhängig davon muss aber abgegrenzt werden, welche Betriebsmittel – insbesondere in 110 kV – noch der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung angehören.

Die Beschlusskammer geht insoweit in ständiger Verwaltungspraxis davon aus, dass in jedem Fall 110-kV-Transformatorenschaltfelder, die unmittelbar einem 380-kV-/ 110-kV-Transformator zugeordnet werden, zur Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung zählen. Die Beschlusskammer erkennt überdies an, dass unter Umständen auch die 110-kV-Sammelschiene, an die – unter anderem – auch die vorgenannten 110-kV-Transformatorenschaltfelder angeschlossen werden, gezählt werden können. Entsprechend umfasst die Genehmigung sowohl die beiden 110-kV-Trafofelder als auch die beiden 110-kV-Sammelschienen am Standort Linde.

110-kV-Leitungsschaltfelder jedoch, welche direkt dem Anschluss einer sog. Anschlussleitung eines Kunden oder dem Anschluss einer 110-kV-Leitung eines Verteilnetzbetreibers dienen, sind – nach ständiger Verwaltungspraxis der Beschlusskammer – der 110-kV-Verteilnetzebene zuzuordnen – und eben nicht mehr der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung. Die beiden 110-kV-Doppelstromkreise Hattingen – Punkt Lindeshausen und Punkt Lindesrhausen – Linde sowie die sechs 110-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Linde sind daher nicht von der Genehmigung umfasst.

Dass gegebenenfalls das Gestänge der 380-kV-Leitung oder die dazugehörige Aufhängung zwecks 110-kV-Leitungsmitführung anders ausgestaltet sein muss als ohne die erwartete 110-kV-Leitungsmitführung, bleibt hiervon unberührt.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2020 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 23 Abs. 1 S. 4 und 5 ARegV, der einen längeren Genehmigungszeitraum insoweit nicht vorsieht.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Das bedeutet, dass eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Teilmaßnahmen zur Errichtung der 110-kV-Doppelstromkreise Hattingen – Punkt Lindershausen mit einer Länge von 13 Kilometern und Punkt Lindershausen – Linde mit einer Länge von 9 Kilometern sowie zur Errichtung von sechs 110-kV-Leitungsschaltfeldern im Umspannwerk am Standort Linde nicht vorgenommen werden darf.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum 01.01.2021 erfolgen, da der Antrag zum 31.03.2020 gestellt wurde und somit

die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr 2021 eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 aus, sodass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2021 zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
    - Aktivierungen als Anlagen in Bau
    - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
    - Rückstellungen
    - Öffentliche Förderungen
    - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
    - Aufgenommenes Fremdkapital
    - Erhaltene Baukostenzuschüsse
    - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
    - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Alexander Lüdtke-Handjery	Roman Smidrkal	Rainer Busch
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer